XII. JAHRGANG № 39 28. SEPTEMBER 1912

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht: Eine durchaus tüchtige Verkäuferin, womöglich beider Sprachen mächtig. Antritt auf 1. Oktober a. c. eventuell nach Uebereinkunft. Bewerberinnen mit Kenntnissen in der Schuh- und Manufakturwarenbranche erhalten den Vorzug. Offerten mit Gehaltsansprüchen, Zeugnisabschriften und event. Photographie an die Verwaltung der Konsumgenossenschaft Biberist.

Bäcker-Gesuch. Konsumverein sucht für seine neu errichtete Bäckerei tüchtigen, selbständigen Bäcker, mit Eintritt auf 1. Dezember nächsthin. Schriftliche Offerten mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen sind bis 15. Oktober unter Chiffre K. V. 3 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel einzureichen.

Angebot.

Oberbäcker. Junger, verheirateter Mann, der in grösseren Geschäften im In- und Auslande als Oberbäcker tätig war, wünscht passendes Engagement als Leiter einer Konsumbäckerei, Kanton Bern bevorzugt, würde auch die Leitung eines ganzen Konsumgeschäftes übernehmen. Offerten unter Chiffre H. H. 245 mit Gehaltsangaben befördert der Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bilanzfähiger **Verwalter** mit prima Referenzen wünscht seine Stelle zu verändern. Gegenwärtig Verwalter einer Genossenschaft mit 300,000 Franken Umsatz. Offerten unter E. K. 253 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, junger **Kaufmann,** verheiratet, zur Zeit Lagerverwalter einer grossen Firma der Kolonialwaren- und Kohlenbranche seit 11 Jahren in derselben tätig, wünscht seine Stelle zu ändern. Würde eine solche als Konsumverwalter vorziehen. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Kaution kann geleistet werden. Gefl. Offerten unter Chiffre H. K. 229 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger **Bäcker** (verheiratet), sucht Stelle, wenn möglich als Oberbäcker in eine Konsumbäckerei. Gefl. Offerten sind zu richten unter Chiffre A. K. 60, Postrestant Aarburg (Aargau).

Junger, verheirateter **Bäcker** mit guten Zeugnissen sucht auf 1. November oder nach Uebereinkunft Stelle in Konsumverein. Derselbe ist mit allen Maschinen, sowie mit Dampf-, Holz- und Kohlenöfen gut bewandert. Gefl. Offerten unter Chiffre J. K. 247 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge, intelligente **Tochter** sucht Stelle zur Aushilfe in einem Konsumverein. Es wird mehr auf gute Behandlung als auf hohen Lohn geachtet. Offerten unter Chiffre F. K. 251 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bäckermeister sucht Stellung als Oberbäcker und Leiter einer Konsumbäckerei. Suchender ist mit sämtlichen Ofensystemen wie mit Maschinen bestens vertraut und in der Gross-, Klein- und Fein-Bäckerei durchaus erfahren. Die Meister-Prüfung im Praktischen wie im Theoretischen mit bestem Erfolg abgelegt. Da schon zwei grosse Geschäfte eingeführt, wäre sehr günstig für Neueinführung einer Konsumbäckerei. Da verheiratet, reflektiere auf dauernde Stellung. Offerten mit Gehaltsangaben unter Chiffre H. B. 255 befördert der Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zwei jüngere Witwen, netten intelligenten Charakters, kautionsfähig, tüchtig in Leitung eines Verkaufs-Geschäftes, wünschen Konsumfiliale zu übernehmen. Antritt nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre A. S. 12 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Ehepaar, kautionsfähig, strebsam und gewandt, wünscht gutgehendes Konsumdepot in grösserer Ortschaft zu übernehmen. Offerten unter Chiffre M. M. 248 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Offene Stelle.

Für das auf 1. Januar neu zu schaffende, dem II. Departement des V. S. K. angegliederte **Schweiz. konsumgenossenschaftliche statistische Amt** wird hiermit die Stelle eines Vorstehers, respektive eines Statistikers zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Anmeldungen nebst Ausweis über bisherige wissenschaftliche oder praktische Betätigung sind bis spätestens Ende Oktober einzureichen an die Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel.

Verein schweizerischer Konsum-Verwalter.

Im „Schweiz. Konsum-Verein" vom 29. Juni 1912 haben wir unseren Mitgliedern mitgeteilt, dass die letzte Generalversammlung in Interlaken beschlossen hat, eine

Preisaufgabe

aufzustellen. Da der Termin für die Einsendung der Arbeiten am 31. Oktober 1912 abläuft, möchten wir nochmals an die Sache erinnern und unsere Kollegen dringend bitten, sich zahlreich an der Bearbeitung dieser Preisaufgabe zu beteiligen. — Dieselbe lautet bekanntlich folgendermassen:

Stellung, Pflichten und Rechte :: des Konsum-Verwalters. ::

Dieses Thema soll in vollständig objektiver und sachlicher Weise in schriftlicher Form bearbeitet werden. Insbesondere ist die **soziale und ökonomische Stellung des Verwalters, der Umfang seines Arbeitskreises, seine Kompetenzen, die Aufgaben als Genossenschafter, das Verhältnis zu Vereinsbehörden, Mitgliedschaft und Angestellten, sowie dessen Stellung zum V. S. K. und sein Verkehr mit demselben zu behandeln.**

Form und Umfang der Arbeiten sind im übrigen in das Belieben der Bearbeiter gestellt. Am Wettbewerb können sich nur Mitglieder des Verwaltervereins beteiligen.

Es werden **4 Preise** in Aussicht genommen und ein Betrag von **Fr. 200.** — dafür zur Verfügung gestellt. Das **Preisgericht** wird nach Ablauf der Eingabefrist von der Vereinsversammlung bestellt. Teilnehmer am Wettbewerb sind dabei ausgeschlossen. Jede Arbeit ist mit einem **Motto** zu versehen. In einem ebenfalls mit dem Motto bezeichneten verschlossenen Umschlag ist der Name des Verfassers beizufügen. Dieses Couvert wird erst nach der Preisverteilung eröffnet. Auf Wunsch kann die Publikation des Namens unterlassen werden.

Wie schon oben erwähnt, ist als Endtermin für die Einsendung der Arbeiten der **31. Oktober 1912** festgesetzt. Diese sind zu adressieren an den Präsidenten, Herrn **J. Flach, Konsum-Verwalter in Winterthur.**

Der Vorstand des
Vereins schweiz. Konsum-Verwalter.

Einkaufs-Büchlein
Quittungsformulare
Statuten

liefert prompt und in guter Ausführung
die
Buchdruckerei des V. S. K.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XII. Jahrgang | Basel, den 28. September 1912 | No. 39

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— p. Jahr, Fr. 2.50 p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 p. Jahr.

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Die grösste Mühle der Schweiz im Besitz der organisierten Konsumenten. — Die skandinavischen Gewerkschaften und das Genossenschaftswesen. — Vom Verbandstag der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. — Revision der Normalstatuten. — **Aus unserer Bewegung:** Töss, Winterthur, Sevelen, Tavannes. — **Literatur:** Eingelaufene Schriften. „Der Konsumverein Baden". — „Die Arbeiter- und Angestellten-Urlaube in der Schweiz". — **Verbandsnachrichten:** Statistisches Amt. — Schriftenaustausch der Vereine.

Die grösste Mühle der Schweiz im Besitz der organisierten Konsumenten.

Zur Gründung der schweiz. Mühlengenossenschaft waren Sonntag den 22. September 1912 über 130 Vertreter der Verbandsvereine nach Zürich geeilt, und als kurz nach 10 Uhr im Auftrage des vorbereitenden Komitees Herr Dr. Balsiger die Teilnehmer an der Versammlung begrüsste, vermochte der geräumige Sitzungssaal des «Café du Nord» kaum die Zahl der erschienenen Genossenschafter zu fassen.

Nach einer kurzen Mitteilung über die vorgesehene Zeiteinteilung erhielt der Präsident der Verwaltungskommission V. S. K., Herr B. Jæggi, das Wort, um in Ergänzung der bereits den Teilnehmern gedruckt zugestellten Berichte noch einige Mitteilungen zu machen über das, was seit Anfang September gegangen war. Einleitend verwies er auf die ausserordentliche Wichtigkeit der heutigen Tagung und die verblüffend rasche Entwicklung, die nach langer Pause die Frage der Beschaffung einer eigenen Mühle für die schweizerischen Konsumvereine genommen habe. Es wurde auch das Resultat der von den Herren Christ und Rist am 2. und 3. September 1912 vorgenommenen Expertise über den Wert der Einrichtungen und die Betriebsfertigkeit der Stadtmühle zur Kenntnis gebracht, aus dem sich ergab, dass der Kaufpreis von Fr. 1,700,000.— ein angemessener und auf jeden Fall mit Rücksicht auf die speziellen für uns gegebenen Betriebsfaktoren nicht zu hoch sei. Der Referent betonte, dass auch die Rentabilität anhand der effektiv bezahlten Weizenpreise und der von den Konsumvereinen uns bekannt gegebenen von ihnen in der gleichen Periode bezahlten Mehlpreise, sowie anhand der in Betracht zu ziehenden Betriebskosten gegeben sei. Allerdings könnten über die Höhe des Ueberschusses heute keine Angaben gemacht werden, weil wir nicht zum vorneherein garantieren können, dass wir stets eine glückliche Hand beim Weizeneinkauf haben werden. Die Rentabilität der Mühle beruhe jedoch in der Hauptsache auf dem Bezugszwang, und von diesem könne nicht abgewichen werden, dagegen muss unser Bestreben sein, gerade deshalb auch die Konkurrenz des billigen deutschen Mehles aushalten zu können. Eine Voraussetzung hierfür sei auch eine gute Leitung, und hier sei zu erwähnen, dass Herr Eugen Maggi bereit sei, auch im Dienste der Konsumgenossenschaften weiterhin bei der Leitung mitzuwirken, obwohl er zwar diese Bedingung nicht an den Kauf knüpfe; wir seien nach dieser Richtung hin vollständig frei.

Entgegen Befürchtungen, die von verschiedenen Seiten geäussert wurden und die in gewissen Kreisen ein Misstrauen gegen die Anhandnahme der Eigenproduktion durch die schweiz. Konsumvereine erwecken sollten, sei förmlich festzustellen, dass wir, auch wenn wir Besitzer der Stadtmühle Zürich sein werden, nicht für eine Erhöhung des Mehlzolles eintreten, sondern bleiben werden, was wir bisher waren, nämlich überzeugte Verfechter des Freihandels.

Was die Finanzierung anbetrifft, sei festzustellen, dass das Engagement nicht zu hoch sei. Die benötigte Summe könnte unschwierig aufgebracht werden, auch mit Rücksicht darauf, dass eine erhebliche Anzahl Anteilscheine gezeichnet worden seien. Hervorzuheben sei ferner, dass wir auch darin für den Betrieb der Mühle einen Vorteil finden, dass wir einen gewissen Ausgleich zwischen Stadt und Land schaffen können; während unsere Konsumvereine in der Stadt mehr Backmehl beziehen, werden unsere Landvereine auch mit Vorteil die verschiedenen Sorten Futtermehl etc. sich liefern lassen.

Aus dem mitgeteilten Programm ergebe sich, dass heute nicht nur die Gründung der Genossenschaft und die Konstituierung des Aufsichtsrates und der Direktion erfolgen, sondern dass auch der vor-

sorglich abgeschlossene Kauf der Stadtmühle Zürich durch die neue Genossenschaft ratifiziert und übernommen werden müsse. Diese Art des Vorgehens möge diesem oder jenem überstürzt erscheinen, aber wir hätten heute keine andere Wahl und es sei gut, dass wir unsern Gegnern, die uns immer schwerfällige Geschäftsführung als mit unserer Organisation untrennbar verbunden vorwerfen, beweisen, dass wir auch schlagfertig sein können, wenn es notwendig ist. Der Redner schliesst mit dem Hinweis darauf, dass die gestellte Aufgabe zwar nicht leicht, aber doch durchführbar ist. Die heutige Tat wird in der ganzen Schweiz Aufsehen erregen, sie wird nicht nur den einzelnen Konsumvereinen mit der Zeit grosse Vorteile verschaffen, sondern wir helfen damit auch bei der Lösung einer grossen nationalen Aufgabe, nämlich der Herstellung einer rationellen nationalen Getreideversorgung.

Aus dem starken Beifall, den dieses Votum auslöste, konnte ein Schluss auf die entschiedene Stimmung der Versammelten, die angebahnte Lösung nun durchzuführen, geschlossen werden.

An dieses Referat schloss sich eine kurze Diskussion. Ein Vertreter des Aufsichtsrates des A.C.V. Basel äusserte noch gewisse Bedenken betreffend die Möglichkeit, das in Basel notwendige Bollmehl in gewünschter Qualität herstellen zu können, und wünschte, dass für diesen Fall, wie auch für den Fall, dass die Stadtmühle Zürich nicht gleich billig liefern könne wie die Konkurrenz, bestimmte Vorbehalte gemacht würden.

Herr Jæggi wies darauf hin, dass gerade der Wortlaut von Paragraph 14, lemma b des Statutenentwurfes dem geäusserten Wunsche Rechnung trage; aus demselben gehe hervor: wenn ein der neuen Genossenschaft angeschlossener Konsumverein billigere Offerten in Mehl habe, so ist er nicht unbedingt zum Bezug bei der genossenschaftlichen Mühle verpflichtet; er ist dagegen verpflichtet, eine solche **schriftliche Festofferte** an die Mühlengenossenschaft schweizerischer Konsumvereine weiterzuleiten. Letztere hat sich dann zu entscheiden, ob sie zu gleichen Bedingungen liefern oder ob sie die Lieferung freigeben will. Es können ja tatsächlich Fälle eintreten, wenn z. B. die Konkurrenz, um uns zu schädigen, mehrere Franken billiger mit Verlust offeriert, dass es in unserem Interesse liegt, eine Lieferung durch die Konkurrenz anzunehmen und womöglich noch selbst grössere Quantitäten von diesem billigen Konkurrenzmehl sich liefern zu lassen; das werde das beste Mittel sein, um die Konkurrenz an richtig kalkulierte Preise zu gewöhnen.

Von seiten des Präsidenten der Verwaltungskommission des A. C. V. Basel wurde im Anschluss hieran auch mitgeteilt, dass die Beitrittserklärung des A. C. V. Basel auf Grund der erwähnten Interpretation des Paragraph 14 der Statuten bedingungslos erfolgt sei.

In verschiedenen Zürcher Tageszeitungen war am 19. und 20. September noch die Nachricht lanciert worden, das zürcherische Mühlensyndikat habe den Kauf dadurch zu erschweren versucht, dass es beschlossen habe, die Stadtmühle nicht aus dem Syndikat zu entlassen. In diesem Falle wäre dann auch die Mühlengenossenschaft verpflichtet gewesen, sich an die Syndikatsbestimmungen zu halten, anderseits hätte sie aber mit ihrem grossen Anteil am Gesamtquantum den übrigen Müllern im Syndikat sich sehr unliebsam bemerkbar machen können. Eventuell, falls die Mühlengenossenschaft unter diesen Umständen die Stadtmühle Zürich nicht hätte erwerben wollen, so hätte sie schliesslich auch die Errichtung einer neuen Mühle beschliessen können. Auf eine, gestützt auf diese Zeitungsmeldung, aus der Mitte der Versammlung erhobene Anfrage konnte die Antwort erteilt werden, dass entgegen einer Beschlussfassung vom 14. September das zürcherische Mühlensyndikat am 21. September mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit die Auflösung des Syndikates auf Ende dieses Jahres beschlossen habe. Es ist also den organisierten schweizerischen Konsumenten zum **zweiten Male** innerhalb eines Jahres gelungen, eines der mächtigsten schweizerischen Unternehmersyndikate zu sprengen, welche Mitteilung allerseits Befriedigung auslöste.

Die Verhandlungen wurden sodann unterbrochen, um den Teilnehmern an der Versammlung die Besichtigung der Stadtmühle zu ermöglichen, damit sie als Vertreter der zukünftigen Eigentümer und als Miteigentümer sich auf Grund eigener Anschauung ein Bild des ganzen Unternehmens verschaffen konnten, das übrigens jedermann, der während der Fahrt von oder nach Zürich den grossen Viadukt nach Oerlikon passiert, schon vom Eisenbahnwagen aus auffallen muss. In einem aus drei Wagen bestehenden, auf dem Bahnhof bereitstehenden Extrazuge der Zürcher Strassenbahnen wurden die Versammlungsteilnehmer zum Kaufobjekt geführt, wo Herr Eugen Maggi die Führung und sachverständige Erklärung übernahm. Soviel wir feststellen konnten, waren alle Teilnehmer von dem Resultate dieses Augenscheins vollständig befriedigt. Eine vor der Stadtmühle vorgenommene photographische Aufnahme der Versammlungsteilnehmer wird in vorliegender Nummer reproduziert.

Nach der Rückkehr in das Zentrum der Stadt wurde im Sitzungssaale das Mittagessen eingenommen und ein Viertel vor 2 Uhr mit den Verhandlungen fortgefahren. Die Leitung der Verhandlungen wurde nun von dem Präsidenten des Aufsichtsrates des V. S. K., Herrn Dr. Kündig, übernommen, der mit bekannter Gewandtheit es fertig brachte, dass alle vorgesehenen Traktanden noch in nützlicher Frist aufgearbeitet werden konnten. Er bezeichnete als Stimmenzähler die Herren Berger, Solothurn, Rumpel, Brugg, Kälin, Uzwil, Vogelsanger, Zürich, übertrug die Protokollführung dem Sekretariate des V. S. K. und erklärte mit Genehmigung der Versammlung die Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung des V.S.K. als massgebend für die heutigen Verhandlungen und setzte bezüglich Stimmrecht den Paragraph 27 der im Entwurf vorliegenden Statuten provisorisch in Kraft.

Als Grundlage der Statutenberatung diente ein Entwurf, der zuerst von der Verwaltungskommission V. S. K. und Herrn Dr. Balsiger durchberaten, von der Vertrauensmännerkonferenz am 22. August «frisiert» worden war und nach Berücksichtigung der meisten dort geäusserten Bedenken, Wünsche und Anregungen im Druck den eingeladenen Verbandsvereinen zugestellt worden war.

Die Statuten entsprachen in den Grundzügen den von der Delegiertenversammlung 1904 in Liestal an-

genommenen Thesen, die für den Mühlenbetrieb eigene Genossenschaften, denen ausser dem V. S. K. nur die im Aktionsradius befindlichen Verbandsvereine angehörten, vorsahen. Die vorberatenden Behörden hatten diese Thesen, solange sie von der Delegiertenversammlung nicht aufgehoben sind, als verbindlich für die Art des Vorgehens anerkannt und es hat sich gezeigt, dass mit Ausnahme eines eher nebensächlichen Punktes — Verteilung des Ueberschusses; Ueberweisung von 50% desselben an den V. S. K. — die Liestaler Thesen auch heute nach 8 Jahren noch eine brauchbare Grundlage für die Organisation dieses neuen Gebildes abgaben.

Der Zweck der neuen Genossenschaft ist: eine rationelle, im Interesse der Konsumenten liegende Getreide-, Mehl- und Brotversorgung, und dieser Zweck soll durch Errichtung — worunter auch Ankauf verstanden werden kann — und Betrieb einer oder mehrerer Mühlen und sonstigen damit in Verbindung stehenden Anstalten erreicht werden. Ein Antrag, dieser Genossenschaft auch die Teigwarenfabrikation anzugliedern, fand keinen Resonanzboden, weil diese Aufgabe, sobald sie einmal an die Hand genommen werden soll, Sache des V. S. K. als solchen und nicht nur dieser in der Mitgliederzahl beschränkten Genossenschaft sein muss. Aus der Zweckbestimmung geht dagegen hervor, dass nicht nur eine rationelle Mehlversorgung beabsichtigt ist, sondern auch Mitwirkung bei einer rationellen Getreideversorgung der Schweiz, und darauf deutet auch die Kompetenz, sonstige mit dem Mühlenbetrieb im Zusammenhang stehende Anstalten zu errichten, hin, ebenso die in § 7 enthaltene Vorschrift, dass auch Gemeinden, Anstalten und andere juristische Personen, welche bestrebt sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, Mitglieder werden können. Da eine rationelle Getreideversorgung der Schweiz, speziell die Bereithaltung von Vorräten für längere Zeit, auch eine Aufgabe des Bundes und der Kantone bilden sollte, so ist hierdurch eventuell die Möglichkeit geschaffen, dass sich für diesen Zweck ein Zusammenarbeiten zwischen den Behörden der oben erwähnten Verwaltungen und der neuen Genossenschaft ergeben könnte.

Die Vorschriften betreffend Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift, Haftbarkeit der Mitglieder, Publikationsorgan, Modalität der Aufnahme entsprechen den bei Konsumvereinen üblichen, mit den durch die Eigenart dieses Betriebes gebotenen Variationen. Ein Versuch, für die Aufnahme derjenigen Organisationen, die nicht Verbandsvereine sind, etwas schärfere Vorschriften aufzustellen, endigte erfolglos schon im Anfangsstadium.

Die Austritts- und Ausschlussbestimmungen, inklusive der finanziellen Auseinandersetzung beim Ausscheiden, sind auch analog denjenigen der Normalstatuten geregelt, trotzdem mit Rücksicht auf die grossen erforderlichen finanziellen Mittel eine Erschwerung des Austrittes vom rein kalkulatorischen Gesichtspunkt aus sich gerechtfertigt hätte. Wenn keine Ausschlusserschwerungen vorgesehen wurden, so hat das seinen Grund darin, dass die ganze Genossenschaft eben auf das gegenseitige Vertrauen und Solidaritätsgefühl aufgebaut sein soll. Immerhin ist ja nicht ausgeschlossen, dass ein widerhaariges Mitglied durch statutenwidriges Verhalten die neue Genossenschaft schädigen kann, und für solche Fälle ist vorgesehen, dass eventuelle Verrechnung erfolgen oder darüber hinaus sogar noch Mehrforderungen geltend gemacht werden können. Für Streitigkeiten der Mitglieder gegen die Genossenschaft oder umgekehrt ist in Zürich Gerichtsstand.

Die Basis der Rentabilität der Mühle, resp. eines Verluste vermeidenden Betriebes bildet der in § 14 aufgestellte Bezugszwang, entsprechend den in Liestal angenommenen Thesen. Wenn auch der V. S. K. für seine Zwecke auf den Bezugszwang verzichten kann, so ist nicht das gleiche der Fall mit der Mühle, und die anwesenden Vertreter der Verbandsvereine erklärten sich denn auch einstimmig für den Bezugszwang, nachdem durch eine authentische Interpretation von lemma b des § 14 festgestellt worden war, dass die Verbandsvereine von diesem Bezugszwang nur durch die Mühle selbst dispensiert werden können, falls sie verbindliche schriftliche Festofferten der Konkurrenz übermittelten und die Mühle unter gleichen Konditionen nicht liefern wolle.

Die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens für die Prosperität der Mühle leuchtete allen Teilnehmern an der Versammlung so ein, dass einzelne, die nur bedingungsweise den Beitritt erklären wollten, bereits in der Gründungsversammlung, trotz Ablehnung der Bedingung, ihre schriftliche Beitrittserklärung übermittelten, so u. a. der Sprecher des Arbeiterkonsumvereins Rorschach.

Von den Vorschriften über Finanz- und Rechnungswesen ist zu erwähnen, dass jedes Mitglied mindestens einen Anteilschein von Fr. 1000.— zu übernehmen hat, wovon mindestens 50% bis 30. September 1912 einzuzahlen sind. Im übrigen ist das sonst noch benötigte Kapital durch Anleihen, worunter auch Hypotheken zu verstehen sind, zu beschaffen, und es ist die Bildung eines unteilbaren sozialen Kapitals, eines Genossenschaftsvermögens, vorgesehen.

Die Vorschriften betr. Rechnungsabschluss und Verteilung des Ueberschusses unterscheiden sich von den bei den gewöhnlichen Konsumvereinen üblichen hauptsächlich dadurch, dass eine Verteilung des Ueberschusses erst erfolgen soll, wenn die Reserven in genügendem Masse geäufnet sind. Von diesem Augenblick an, der allerdings dank der elastischen Fassung dieser Vorschrift noch nicht so bald eintreten wird, soll die Hälfte des weiteren Ueberschusses nach Konsumvereinsprinzip an die Mitglieder nach Massgabe ihrer Bezüge rückvergütet, die andere Hälfte dem zu gründenden Produktionsfonds des Verbandes überwiesen werden. Diese Regelung entspricht den Beschlüssen der Liestaler Delegiertenversammlung; da sich jedoch seither sowohl die Rentabilitätsverhältnisse der Mühlen wie auch die Ansichten über die Ausrichtung von Rückvergütung durch die Konsumgenossenschaften der zweiten Entwicklungsstufe geändert haben, so wird dieser Beschluss revidiert werden, sobald die nächsthin einzuholende Einwilligung der Delegiertenversammlung V. S. K. vorliegt. Ein gut gemeinter Versuch, die vorgesehene Verteilung des Brutto- und Nettoüberschusses derart zu ändern, dass, bevor die Anteilscheine verzinst werden, die notwendigen Abschreibungen vorgenommen werden, hatte keinen Erfolg. Der Hinweis auf die vom V. S. K. befolgte Praxis bewies eben, dass auch bei Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen Reihenfolge die Abschreibungen nicht zu kurz kommen werden. Durch die Beibehaltung der vorgesehenen Reihenfolge wird auch besser der Charakter der Anteilscheine als Vorschuss- statt als Gewinnpapiere gewahrt.

In § 22 ist vorgesehen, dass der ganze Geld-, Zahlungs- und Kreditverkehr der Mühlengenossenschaft durch die Bankabteilung des V. S. K. geleitet wird, welche Vorschrift sowohl für die Bankabteilung wie für die Mühle von grosser Bedeutung ist, was sich u. a. darin dokumentiert, dass die Bankabteilung nächsthin, trotzdem ihr vorerst aus Anteilscheinen nur ca. 250,000 Fr. zufliessen, die ganze Kaufsumme aufbringen wird.

Die Gliederung der Behörden ist nicht wie bisher bei den kleinen und mittleren Konsumvereinen durchgeführt, sondern nach dem Muster des V. S. K. und A. C. V. Basel, d. h. an Stelle des vielköpfigen Verwaltungsrates tritt eine dreiköpfige Direktion. Derselben sind ein Aufsichtsrat von mindestens 15 Mitgliedern angegliedert, für die vorsorglich eine Anzahl Suppleanten bestellt werden, und eine aus drei Genossenschaftern — nicht, wie beim V. S. K., Genossenschaften — bestehende Kontrollstelle. Das Schwergewicht der Verwaltung liegt, wie beim V. S. K., bei der Direktion, während der Aufsichtsrat mehr nur Kontrollfunktionen hat. Darum hätte es sich auch rechtfertigen lassen, nicht eine separate Kontrollstelle zu schaffen, sondern solche einem Subkomitee des Aufsichtsrates zu überlassen, das der Aufsichtsrat selbst bestellt hätte.

Die Vorschriften betreffend Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen entsprechen den allgemein üblichen; das Stimmrecht in der Generalversammlung ist nicht gleichartig geregelt; zwischen den Extremen, jedem Mitglied, unbeschadet seiner Grösse und seines Anteilscheinbesitzes nur je eine Stimme zuzuteilen, und jedem Anteilschein das Recht auf eine Stimme zu verleihen, wovon das erste Extrem eine ungerechtfertigte Bevorzugung der kleinen, das andere eine dito Bevorzugung der kapitalkräftigeren Verbandsvereine nach sich gezogen hätte, hält die vorgeschlagene staffelförmige Abstufung des Stimmrechtes die Mitte: 10 Verbandsvereine mit je einem Anteilschein haben demgemäss die gleiche Stimmkraft wie ein Verbandsverein mit 91 oder mehr Anteilscheinen.

Im Entwurfe war bei den Kompetenzen der Generalversammlung nicht vorgesehen, dass solche irgendwie betr. Ankauf von bestehenden Mühlen etc. oder betr. Errichtung neuer mitzuwirken berufen gewesen wäre. Diese Kompetenz war ausschliesslich, und zwar unbeschränkt in der Höhe, dem Aufsichtsrat zuerkannt. Gegen eine solche, allerdings schnellere und billigere Abwicklung der Geschäfte ermöglichende Regelung empörte sich das demokratische Gewissen der Anwesenden. Unter Hinweis auf die Kompetenzen der Delegiertenversammlung des V. S. K. wurde die Genehmigung der Generalversammlung der Mühlengenossenschaft für alle Erwerbung von Immobilien und für alle Neubauten, deren Kostensumme 100,000 Fr. übersteigt, postuliert. Den Einwendungen der Mitglieder der Verwaltungskommission des V. S. K., die darauf hinwiesen, dass die Einschränkung der Kompetenzen des Aufsichtsrates des V. S. K. auf 100,000 Fr. sich nicht durchgängig bewährt habe und dass dadurch schon bedeutende Auslagen sowohl dem V. S. K. wie den Verbandsvereinen, die deshalb eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschliessen mussten, entstanden seien, dass somit hier das ökonomische Prinzip, den grössten wirtschaftlichen Effekt mit dem geringsten wirtschaftlichen Aufwand zu erzielen, verletzt werde, gelang es, die Kompetenz des Aufsichtsrates bis 500,000 Fr. zu retten; teurere Projekte gehören dagegen vor die Generalversammlung.

Dieser Beschluss hatte zur Folge, dass in dem vorhergehenden Entwurf bei den Kompetenzen des Aufsichtsrates dann die entsprechenden Korrekturen vorgenommen werden mussten und dass der in Aussicht genommene Kauf der Stadtmühle dann ebenfalls noch der Gründungsversammlung vorgelegt werden musste. Erfreulich war uns, dass unserem Einwand betr. Vermeidung der Kosten einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit dem Hinweis darauf begegnet wurde, dass solchen Delegiertenversammlungen eine bedeutende propagandistische Wirkung zuzuschreiben sei und dass diese die allfälligen Mehrkosten für eine Delegiertenversammlung wohl aufwiegen.

Der Aufsichtsrat soll aus wenigstens 15 Mitgliedern bestehen, wobei angenommen wird, dass vorerst die Zahl auf 15 beschränkt ist. Durch diese Erweiterung der Statuten soll die Möglichkeit geschaffen werden, in diese Behörde eventuell auch noch die Vertreter weiterer Organisationen, falls sich solche der M. S. K. anschliessen sollten, zur Mitarbeit heranzuziehen.

Die Direktion, die ebenso wie der Aufsichtsrat auf drei Jahre gewählt wird, soll in ihrem Rayon ungefähr die gleichen Kompetenzen haben, wie beim V. S. K. die V. K.; immerhin ist die Regelung insofern abweichend, als beim V. S. K. die Mitglieder der V. K. im Hauptamte tätig sind, während — wenigstens bis auf weiteres — bei der M. S. K. die Direktionsmitglieder nur nebenamtlich fungieren; es ergibt sich dies zum Teil wenigstens schon daraus, dass mindestens ein Mitglied der Direktion der V. K. des V. S. K. entnommen werden muss.

Die Kontrollstelle wird mit drei Personen — und nicht wie beim V. S. K. Verbandsvereinen — je auf die Dauer eines Jahres besetzt. Die Vorschriften betreffend Statutenrevision, Luiquidation, die möglichst erschwert wird, und Verteilung eines allfälligen Ueberschusses sind denjenigen des V. S. K. nachgebildet.

Am Titel wurde noch die Ergänzung angebracht, dass zur Abkürzung der etwas lang geratenen Firma auch die Buchstaben *M. S. K.* verwendet werden können, welche sich jedenfalls ebenso rasch und gut einbürgern werden, wie die in unsern Kreisen bekannten V. S. K., A. C. V. etc.

Die Statutenberatung, die dank dem kurzen und bündigen Referat des Herrn Jæggi und der gewandten Leitung bereits in zwei Stunden erledigt werden konnte, wurde durch einstimmige Annahme des nun bereinigten Entwurfes abgeschlossen und es konnte nun definitiv an die Feststellung der Mitgliederliste geschritten werden, die folgenden Bestand, nach der Höhe des am 22. September 1912 gezeichneten Anteilscheinkapitals abgestuft, ergab:

		Stimmen	Anteilscheine	Stimmen
1—3	V. S. K. Basel, A. C. V. Basel, Lebensmittelverein Zürich mit je 100 Anteilscheinen u. je ferner die Verbandsvereine	10	= 300	u. 30
4—7	Bern, Frauenfeld, Luzern und Olten mit je 20 Anteilscheinen je zu	2	= 80	u. 8
8—10	Baden, Schaffhausen und Solothurn mit je 10 Anteilscheinen und je	2	= 30	u. 6
11	Biel mit 8 Anteilscheinen und	2	= 8	u. 2

12	Winterthur mit 6 Anteilscheinen und	2 =	6 u.	2
13	Uzwil mit 5 Anteilscheinen u.	1 =	5 u.	1
14—24	Brugg, Dübendorf, Erstfeld, Herisau, Jonaz, Kreuzlingen, Langnau-Gattikon, Oberwil Romanshorn, Thalwil und Zofingen mit je 2 Anteilscheinen und je	1 =	22 u.	11
25—46	Aadorf, Aarau, Buchs (Aarg.), Davos, Dietlikon, Freienstein Gelterkinden, Goldach, Grafstall, Gurtnellen, Horgen, Langenthal, Lenzburg, Möhlin, Oerlikon, Pratteln, Ragaz, Rorschach, Rapperswil, Rüti-Tann, Wald, Wetzikon mit je 1 Anteilschein u. je	1 =	22 u.	11
		473		82

Bei folgenden Mitgliedern war die Anmeldung an Vorbehalte geknüpft:

1. Referendum: A. C. V. Basel.
2. Zustimmung des Verwaltungsrates: Bern, Davos.
3. Zustimmung der Generalversammlung: Buchs, Erstfeld, Oerlikon, Thalwil, Wald.

Von verschiedenen dieser Verbandsvereine ist auch mitgeteilt worden, dass voraussichtlich später noch mehr Anteilscheine übernommen werden, dagegen überschreite die Zeichnung eines grösseren Anteilscheinkapitals bei verschiedenen Verbandsvereinen die Kompetenzen der Verwaltung; voraussichtlich werde jedoch der Generalversammlung noch eine höhere Beteiligung vorgeschlagen werden.

Von folgenden Verbandsvereinen, die nach der aufgenommenen Präsenzliste Vertreter nach Zürich entsandt hatten, stehen die Beitrittserklärungen noch aus: Arbon, Adliswil, Chur, Rümlang, Wattwil, Zug, Baar, Flawyl, Beinwil, Nieder-Schönthal, Wädenswil E. V., Meilen, Töss.

Nachdem die Genossenschaft so gegründet war, wurde beschlossen, die ersten 50%, die auf die übernommenen Anteilscheine statutarisch einzuzahlen sind, seien bis spätestens Ende September 1912 bei der Bankabteilung V. S. K. einzuzahlen; es steht also bereits auf diesen Tag ein Anteilscheinkapital von Fr. 236,500.— zur Verfügung, grösser als dasjenige des V. S. K.

Sodann gelangte der am 7. September unter Ratifikationsvorbehalt durch die zu gründende Mühlengenossenschaft schweizerischer Konsumvereine abgeschlossene Kaufvertrag in den wichtigsten Partien zur Verlesung und wurde einstimmig genehmigt.

Herr Aebli machte noch darauf aufmerksam, dass die Verbandsvereine, die von der eigenen Mühle nun Mehl beziehen werden, den Mehlbezug dadurch erleichtern sollten, dass sie nicht noch über Neujahr hinaus Lieferungsverträge mit andern Mühlen abschliessen.

Für die Wahl des Aufsichtsrates waren die Verbandsvereine, die sich bei der M. S. K. beteiligen wollten, rechtzeitig eingeladen worden, passende Vorschläge zu unterbreiten und es wurden dieselben, soweit sie rechtzeitig eingegangen, zur Kenntnis der Versammlung gebracht; es waren genau — von einem Alternativvorschlag von Winterthur abgesehen — 15 Nominationen eingereicht worden, nachdem die drei Hauptanteilhaber, V. S. K., A. C. V. Basel und Lebensmittelverein Zürich erklärt hatten, sich mit je zwei Vertretern im Aufsichtsrate begnügen zu wollen. Diesen offiziell bekannt gegebenen Vorschlägen gegenüber vermochten alle anderen Nominationen nicht durchzudringen, erreichten jedoch dadurch einen Teilerfolg, dass die fünf den Gewählten mit den höchsten Stimmenzahlen folgende Kandidaten zu Ersatzmännern des Aufsichtsrates erkoren wurden. Bei den drei Revisoren, für die nur unvollständige Vorschläge eingegangen waren, ergab sich dagegen eine grosse Stimmenzersplitterung, die dazu führte, dass auch die drei dem absoluten Mehr am nächsten stehenden Kandidaten durch Handmehr gewählt wurden.

Die von der Generalversammlung zu bestellenden Behörden sind demgemäss folgendermassen besetzt worden:

a) Aufsichtsrat:

			Amtsdauer
Vom V. S. K.	(100 Anteilscheine)	E. Angst	1914
		E. Schwarz	1914
„ A. C. V. Basel	(100 „	R. Bolliger	1915
		A. Portmann	1914
„ Lebensmittelverein Zürich	(100 „	J. Beringer	1915
		J. Zivi	1913
Von Frauenfeld	(20 „	O. Hablützel	1913
„ Luzern	(20 „	E. Furrer	1915
„ Olten	(20 „	O. von Wartburg	1914
„ Baden	(10 „	A. Gantner	1913
„ Schaffhausen	(10 „	J. Müller	1915
„ Biel	(8 „	G. Hoffmann	1913
„ Winterthur	(6 „	J. Flach	1914
„ Uzwil	(5 „	G. Meyer	1915
„ Ragaz	(1 „	B. Rist	1913

b) Suppleanten:

Von Bern	(20 Anteilscheine)	J. Schlumpf	1913
„ Oberwil	(2 „	Th. Zumthor	1914
„ Erstfeld	(2 „	David	1915
„ Zürich	(100 „	Hans Willi	1913
„ Luzern	(20 „	J. Dubach	1914

c) Revisoren:

Von Kreuzlingen	(2 Anteilscheine)	A. Wartmann
„ Baden	(10 „	Hans Denzler
„ Zürich	(100 „	O. Liechti

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, dass, um das Interesse aller Verbandsvereine, die mit grösserer Zahl von Anteilscheinen und Bezugsmengen sich der M. S. K. angeschlossen haben, an der neuen Genossenschaft zu erhalten, alle diese Verbandsvereine in den Aufsichtsorganen eine Vertretung erlangt haben, mit Ausnahme von Solothurn, das gegenüber kleineren Beteiligungen zurückstehen muss, trotzdem es in der Person seines Präsidenten, Herrn Berger, der zugleich Präsident des neuen IV. Kreises ist, eine gut qualifizierte Kandidatur zu stellen in der Lage war. Obwohl wir sonst keine Neigung zur Vertretung von Kirchturmsinteressen haben, bedauern wir doch diesen Ausgang, der eine ungerechtfertigte Zurücksetzung von Solothurn involviert, und zwar deshalb, weil Solothurn, das ursprünglich sowenig wie Biel und Bern in den Aktionsradius der M. S. K. fiel, anderen, näher gelegenen Verbandsvereinen sowohl durch seinen Beitritt wie durch die Höhe seiner Beteiligung im Verhältnis zu seinem Umsatz ein nachahmenswertes Beispiel gegeben hat. Nun, wir hoffen, das Versehen — denn nur ein solches liegt vor, und nicht irgendwelche Absicht — könne in Bälde gut gemacht werden.

Kurz nach 6 Uhr konnte diese Versammlung, der in der Geschichte der konsumgenossenschaftlichen Entwicklung der Schweiz eine denkwürdige Bedeutung zufallen wird, geschlossen werden.

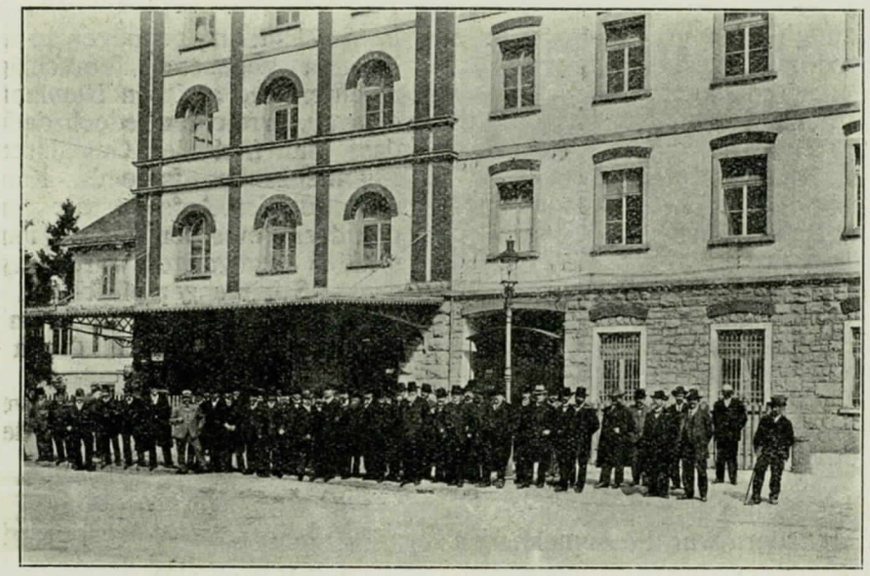

Für die in den neuen Aufsichtsrat der M. S. K. gewählten Genossenschafter war indes die Arbeit noch nicht beendigt, sondern sie hatten sich zur Konstituierung, zur Wahl der Direktion und zur Vornahme der für die Eintragung ins Handelsregister notwendigen Formalitäten nochmals zu besammeln.

Der Aufsichtsrat beschloss, aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten zu bestellen und die Führung der Protokolle im allgemeinen der Direktion zu überlassen; als Präsident resp. Vizepräsident wurden hierauf gewählt die Herren E. Angst, Basel und J. Beringer, Zürich. Die Direktion wurde bestellt aus den Herren B. Jæggi, als statutarischer Vertreter der Verwaltungskommission V. S. K., Dr. H. Balsiger, Zürich und Eugen Maggi, Zürich, der sich, wie eingangs erwähnt, hatte bereit finden lassen, seine Kenntnisse in der Mühlenbranche in Zukunft in den Dienst der schweizerischen Konsumenten zu stellen.

Damit wären wir mit unserem Berichte über die Gründung der neuen Mühlengenossenschaft zu Ende. Was uns vor allem bei dieser ganzen Aktion auf das angenehmste berührt hat, ist der ohne langes Zögern oder Bedenken erfolgte Beitritt der grösseren Verbandsvereine, die doch dadurch auf die in andern Artikeln ihnen lieb gewordene Bezugsfreiheit bewusst verzichteten. Nehmen wir die letztjährige Statistik zur Hand, in der die Verbandsvereine nach ihrem Umsatz geordnet sind, so ergibt sich, dass von den 30 grössten Verbandsvereinen 17 Mitglieder der M. S. K. geworden sind; von den restierenden 13 waren sieben (Genf, Vevey, Neuchâtel, die beiden Chaux-de-Fonds, Fontainemelon und Fleurier), weil für diese Mühle exzentrisch gelegen, zur Beteiligung von vorneherein nicht in Aussicht genommen und nicht eingeladen, so dass nur sechs von den ersten dreissig Verbandsvereinen, die in Betracht fallen könnten, zurzeit noch abseits stehen (Chur, Liestal, Wädenswil E. V., Arbon, Töss, Birsfelden); von einzelnen derselben ist eine Beteiligung jedoch noch zu gewärtigen. Es war ein eigentlicher Wetteifer zu konstatieren, so dass der Aktionsradius unserer Mühle — wir dürfen nun wohl so sagen — weiter ausgedehnt werden konnte, als ursprünglich angenommen. Und zu diesen Beteiligungen kommen noch die vielen Vereine, die zwar keine Anteilscheine übernehmen, aber doch Mehl aus der eigenen Mühle beziehen wollen. Wenn man erwägt, dass noch vor 15 Jahren bei verschiedenen grösseren und kleineren Verbandsvereinen schwere Bedenken gegen die in grösserem Masse betriebene konsumgenossenschaftliche Eigenproduktion vorhanden waren, ist diese Begeisterung für unser neues, grosses genossenschaftliches Unternehmen doppelt erfreulich! Möge diese Begeisterung für unsere Mühle und deren Produkte immer anhalten, einen rationellen Betrieb derselben fördern und uns für weitere Zweige der Eigenproduktion stärken!

Dass der Ankauf der «grössten Mühle der Schweiz» durch die Konsumvereine, die dadurch zu den ersten Mehlproduzenten der Schweiz aufrücken, in der Oeffentlichkeit grossen Eindruck macht, ist selbstverständlich. Von den vielen Kommentaren, die dieser Schritt veranlasst hat, erlauben wir uns nachfolgend noch denjenigen der «Neuen Zürcher Zeitung», weil für das Urteil in diesen Kreisen typisch, abzudrucken:

Aus den verschiedenen Mitteilungen, die wir gestern brachten, ist zu ersehen, dass der Verkauf der «Stadtmühle» in Zürich an die vom Verbande schweizerischer Konsumvereine gegründete Mühlengenossenschaft durch Zustimmung aller in Frage kommenden Organe perfekt geworden ist. Damit geht das einzige Mühlenetablissement, das wir noch in der Stadt Zürich haben, zugleich die grösste und besteingerichtete Mühle der ganzen Schweiz, in die Hand der Konsumvereine über.

Das Ereignis ist zweifellos von weittragender Bedeutung. Denn durch die Erwerbung einer eigenen Mühle haben die Konsumvereine die Eigenproduktion auf eine neue industrielle Branche ausgedehnt. Wie die in jüngster Zeit auffallend intensiv betätigten Bestrebungen zur Herstellung eigener Produktion auf die Konsumvereine selbst und auf die Industrie zurückwirken, muss die Zukunft zeigen. Im vorliegenden Falle ist zu sagen, dass der Kauf dieser Mühle keineswegs so revolutionäre Wirkungen ausüben wird, wie man etwa auf den ersten Blick meinen könnte. Die Aktiengesellschaft zürcherischer Mühlenwerke war schon bisher in bedeutendem Umfange Lieferantin der Konsumvereine. Volkswirtschaftlich wird also die Verschiebung nicht sehr gross sein. Immerhin wird der Uebergang für die übrigen Produzenten der Branche unter Umständen seine Bedeutung haben. Die Konsumvereine bilden nach der Zahl, wie sie sich bis jetzt der Mühlengenossenschaft angeschlossen haben, einen sicheren Absatz für die Mühle in der Höhe von 1550 Waggons Mehl pro Jahr. Das kommt einer wöchentlichen Vermahlung von 50 Waggons Weizen gleich. Durch diesen gesicherten Absatz dürften, wie man berechnet, die Mahlspesen

nicht viel über 1 Fr. pro Doppelzentner hinausgehen. Die Verkaufsspesen, die auch bei den besten Mühlen etwa 50 Rp. pro Doppelzentner ausmachen und bei manchen Etablissementen bis auf 1 Fr. steigen, fallen hier vollständig weg. Wenn daher die Konsumvereine beim Einkauf des Rohmaterials kein Unglück haben, so wird ihre Mehlproduktion nennenswert billiger zu stehen kommen als diejenige der andern Mühlen.

Man war anfänglich in den Kreisen der Müllerei-Branche über den Verkauf der Stadtmühle an die Konsumvereine etwas verwundert, auch schien man den Uebertritt des Herrn Eugen Maggi in die Direktion des Konsumvereinunternehmens nicht recht begreifen zu wollen. Bei näherem Zusehen musste man sich indessen sagen, dass der feste Entschluss der Konsumvereine, zur Eigenproduktion in der Müllerei überzugehen, leicht in einer für die ganze Müllerei-Branche weit unerfreulicheren Form hätte vollzogen werden können, als es jetzt der Fall ist. Wenn die Konsumvereine eine eigene Mühle gebaut hätten, wie sie nun auf dem Gebiete der Schuhfabrikation daran sind zu tun, so wären die Folgen für die bestehenden Müllerei geschäfte, die ohnehin unter der Ungunst der Zeit leiden, ungleich empfindlicher gewesen. Dass der bisherige Leiter der Stadtmühle in der Direktion bleibt, ist eine private Sache. Wir können uns aber wohl vorstellen, dass er einem Gebote der Loyalität zu folgen glaubte, wenn er seine fachmännische Erfahrung dem Unternehmen auch unter der neuen Leitung nicht entziehen zu wollen erklärte, zumal die Konsumvereine begreiflicherweise dringend wünschten, dass der so hervorragende Fachmann das Unternehmen nicht im Stiche lasse. Wie man annimmt, wird Herrn Maggi die Besorgung des Einkaufs übertragen werden.

Man wird daher die Lösung, wie sie jetzt getroffen wurde, als eine unter den vorwaltenden Umständen rationelle betrachten dürfen. Dass die Müllerei übrigens einiges Interesse daran hat, die Konsumvereine als Bundesgenossen im Kampfe gegen die ausländische Konkurrenz zu haben, ist jüngsthin in diesem Blatte in einer Zuschrift dargelegt worden. Voraussichtlich wird zwar diese Bundesgenossenschaft nicht etwa für eine Erhöhung des Mehlzolles in Betracht kommen, wohl aber für den Kampf gegen die deutschen Exportprämien.

Ob und in welchem Masse die Mühle der Konsumvereine der übrigen Müllerei fühlbare Konkurrenz bereitet, wird übrigens davon abhangen, ob durch weiteren Anschluss von Genossenschaften die Produktionsmenge bis auf die volle Höhe der Leistungsfähigkeit vermehrt wird oder nicht. Im ersteren Falle wird eine Rückwirkung auf die private Müllerei eher vorhanden sein, und man meint — ob mit Recht oder Unrecht, bleibe dahingestellt — namentlich auf seiten der ostschweizerischen Mühlen gewisse Folgen der neuen Ordnung befürchten zu sollen.

Wenn diese Aeusserung mehr den in Müllerkreisen herrschenden Ansichten entsprechen mag, so ist uns zurzeit über die bei den Bäckermeistern vorhandene Stimmung nichts Näheres bekannt. Man hört davon sprechen, dass sie eine Bäckermühle gründen werden und dass heute, am 26. September, in Luzern eine wichtige Sitzung der organisierten Bäckermeister stattfinde, in der neben der Zentralisation des Einkaufs — Schaffung einer grossen an Stelle der vielen kleinen Einkaufsgenossenschaften — auch die Errichtung oder Uebernahme einer grösseren eigenen Mühle beschlossen werden solle. Wir haben selbstverständlich nichts dagegen einzuwenden, und wenn an die Solidarität der Bäcker auch einmal zum Aufbau statt nur zur Vernichtung von konkurrierenden Betrieben appelliert werden soll, so wünschen wir dieser aufbauenden Tätigkeit besten Erfolg.

Die skandinavischen Gewerkschaften und das Genossenschaftswesen,

(J. L.-Korr.)

Auf dem VIII. skandinavischen Arbeiterkongress, der am 2. September in Stockholm die Arbeitervertreter aus Finnland, Dänemark, Norwegen und Schweden zu gemeinsamer Tagung vereinigte, wurde auf Anregung der Kopenhagener Typographen auch die Genossenschaftsfrage behandelt.

Auch bei uns gehen darüber die Meinungen noch vielfach auseinander, um so mehr, als in den Reihen der Gewerkschafter bisher noch wenig Verständnis für genossenschaftliche Fragen gezeigt worden ist. Die meisten sind so ausschliesslich von der Idee des Klassenkampfs beherrscht, dass eine richtige Auffassung des Genossenschaftswesens überhaupt nicht oder doch nur sehr schwer aufkommen kann. Das beweist auch wiederum die bei dieser Gelegenheit gepflogene Debatte, sowie die am Schlusse derselben angenommene Resolution, die sich im wesentlichen an die des Kopenhagener internationalen Kongresses anlehnt. Das beste an der ganzen Sache ist wohl der Beschluss, der den Gewerkschaften empfiehlt, der genossenschaftlichen Aufklärungsarbeit künftighin einen gebührenden Platz einzuräumen, sowohl in der gewerkschaftlichen Presse als auch in den Versammlungen und Vorträgen. Sodann gibt die Konferenz noch dem Wnusche Ausdruck, dass die Frage eines engeren internationalen Zusammengehens auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Organisation und des Kampfes gegen die Kartelle und Trusts dem nächsten internationalen Sozialistenkongress vorgelegt werde.

Vom Verbandstag der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(Schluss)

Damit war der Jahresbericht des Anwalts erledigt. Aus der Reihe der folgenden Verhandlungen greifen wir nur die wichtigsten Traktanden heraus. In der Nachmittagssitzung wurden die Angelegenheiten der Handwerkergenossenschaften erörtert. Verbandsrevisor Schumacher (Stuttgart) referierte über die Bedeutung der verschiedenen Handwerkergenossenschaften unter Berücksichtigung der Eigenart der einzelnen Handwerkszweige. Er stellte fest, dass Streben und Ausdehnung der Genossenschaften nicht von einem theoretischen Standpunkte aus bestimmt werden könnten, da allein die Mittel und Kräfte entscheidend seien und das Können das Dürfen bestimme — Feststellungen, die, wie wir hinzufügen möchten, auch Voraussetzungen jeder vernünftigen, auf Sachkenntnis beruhenden Theorie sind. Nach den weiteren Feststellungen des Referenten gab es am 1. November 1911 in Deutschland 394 Rohstoffgenossenschaften, 123 Magazingenossenschaften, 128 Rohstoff- und Magazingenossenschaften und 167 Werkgenossenschaften. Die gewerblichen Produktivgenossenschaften vermochten sich im Kleingewerbe am wenigsten einzubürgern, weil in den meisten Fällen das erforderliche Mass gegenseitigen Verständnisses und andere Vorbedingungen gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes unter den Mitgliedern fehlten. Von erheblicher Bedeutung für das Handwerk seien die Einkaufsgenossenschaften, die sich fast ausnahmslos für alle Handwerkszweige mit Erfolg verwenden liessen.

In einer zweiten Hauptversammlung standen die Verhältnisse der Baugenossenschaften zur Beratung. Zur Frage des Erbbaurechts lagen folgende vom Verbande der Baugenossenschaften Deutschlands aufgestellten und vom Verbandsrevisor Scheidt (Hannover) begründete Thesen vor:

Als Besteller von Erbbaurechten werden voraussichtlich auch künftig in Deutschland hauptsächlich nur das Reich, die Bundesstaaten und Gemeinden oder Gemeindeverbände in Frage kommen, private Besitzer nur da, wo gebundener Besitz für die Bebauung erschlossen werden soll. Der Abschluss eines Erbbauvertrages wird in der Regel den Baugenossenschaften keine wesentlichen Vorteile bringen. Wo Erwerb zum Eigentum möglich ist, verdient dieser vom Standpunkte der Baugenossenschaften aus den Vorzug. Vor Abschluss eines Erbbauvertrages oder durch den Erbbauvertrag hat die Beleihungsfrage ihre befriedigende Lösung zu finden. Als Geldgeber auf Erbbaurecht werden voraussichtlich neben den bisherigen Erbbaubestellern, nämlich Reich, Staat und Gemeinden, vorderhand die Lebensversicherungsanstalten in Frage kommen.

Nach eingehender Begründung dieses Antrages fasste der Referent die sich aus seinem Referat ergebenden Postulate für die Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen folgenderweise zusammen:

Die Zinspflicht des Erbbauberechtigten einerseits und die dingliche Sicherstellung der Hypothekarien anderseits bedarf einer gesetzlichen Regelung. Die Zinspflicht des Erbbaunehmers muss dinglich sichergestellt werden. Das Erbbaurecht darf dagegen, falls die Zinsen nicht gezahlt werden, nicht untergehen, sondern muss auf den Eigentümer mit der Verpflichtung übergehen, an den Erbbauberechtigten eine Entschädigung zu zahlen, die dem Wert der errichteten Gebäude gleichkommt und aus der die Hypotheken Deckung gefunden haben. Der Grundeigentümer muss von Gesetzes wegen verpflichtet werden, bei Beendigung des Erbbaurechts dem Erbbauberechtigten den vollen Wert der vorhandenen Baulichkeiten zu vergüten oder den Erbbauvertrag zu verlängern. Es müsste durch Reichsgesetz festgelegt werden, inwieweit oder unter welchen Voraussetzungen ein Erbbaurecht mündelsicher beliehen werden kann.

Die Anträge des Referenten wurden einstimmig angenommen. Schliesslich begründete und empfahl der Verbandsanwalt den Baugenossenschaften zur Aufrechthaltung ihrer Liquidität noch besondere Leitsätze, die nach eingehender Besprechung in nachstehender Fassung angenommen wurden:

Baugenossenschaften, die einen Sparkassenverkehr pflegen, müssen 50% der Spareinlagen in liquiden Mitteln anlegen. Unter liquiden Mitteln sind zu verstehen: Kassenbestand, Bankguthaben und mündelsichere, jederzeit lombardfähige Anlagen. Die Rückzahlung der Spareinlagen muss an eine längere Kündigungsfrist geknüpft sein. Anzustreben bleibt eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten. — Das eigene Vermögen der Baugenossenschaft, Geschäftsguthaben und Reservefonds, kann zum Ankauf von Grundstücken und Bau von Häusern Verwendung finden. Es müssen aber mindestens 10% der Geschäftsguthaben in liquiden Mitteln vorhanden sein. Bei Baugenossenschaften mit stets wechselnder Mitgliederzahl muss der Prozentsatz entsprechend höher sein. Den Baugenossenschaften wird empfohlen, im Wege der Statutenänderung den Austritt der Mitglieder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr abhängig zu machen. Die laufenden Einnahmen aus Mieten, Zinsen usw. dürfen nur zur Bestreitung laufender Ausgaben Verwendung finden. Es wird abgeraten, sie zur Bestreitung von Baukosten heranzuziehen.

Der zweite Verhandlungstag brachte interessante Erörterungen über die Einkaufsgenossenschaften der Kleinhändler. Gerichtsassessor Dr. Lade (Charlottenburg) begründete hiezu folgenden Antrag des Anwalts:

Der Allgemeine Genossenschaftstag ist der Ueberzeugung, dass das Fortbestehen eines leistungsfähigen Kleinhandelstandes für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben erwünscht und auch durchaus erreichbar ist. Vorbedingung hiefür ist aber, dass sich die Kleinhändler den zeitgemässen Wirtschaftsformen anpassen und zwar insbesondere dadurch, dass sie ungeschulte Kräfte aus ihren Reihen fernzuhalten suchen, sich durch Anschluss an Kreditgenossenschaften die billige Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses sichern und durch Gründung von Einkaufsgenossenschaften sich die Vorteile des Warenbezugs im Grossen gegen Barzahlung zu eigen machen, wie dies schon der Allgemeine Genossenschaftstag zu Hannover im Jahre 1900 empfohlen hat.

In unserem ganzen Wirtschaftsleben, führte der Referent zur Begründung dieses Antrages unter anderem aus, macht sich der Grundsatz des Zusammenschlusses in Syndikaten, Kartellen, Gewerkschaften geltend. Grossbürger und Proletarier sind sich darüber einig, dass unter diesen Verhältnissen der Einzelne sich nur durchsetzen kann, wenn er sich selbst dem Wirtschaftsverlauf eingliedert, sich organisiert, also Verbandsmensch wird. Wie verhält sich demgegenüber der Kleinhandelsstand? Nächst dem Handwerk trifft ihn die Entwicklung am schmerzhaftesten. Er ist eingekeilt zwischen Verbänden, abhängig von Grosshändlern, bedroht von der Konkurrenz der Warenhäuser. Daher ist sein Verlangen, der Staat möge die Wirtschaftsentwicklung unterdrücken, verständlich. Der gleiche Vorgang hat sich in der Geschichte oft abgespielt. Typische Beispiele dieser Gegensätze und Kämpfe sind: Buchdruckerkunst und Abschreiber, Dampfschiffahrt und Schiffergilde, Maschine und Arbeiter. Alle diese Widerstände konnten die Entwicklung nicht aufhalten. Auch über die heutigen ähnlichen Bestrebungen werden künftige Geschlechter lachen, wie wir heute über solche Bestrebungen aus früherer Zeit lachen. Eingriffe des Staates können höchstens die Brutalität der Uebergänge mildern. Der Kleinhandel hat aber auch in absehbarer Zeit keineswegs ausgespielt. In England ist er in Zunahme begriffen. Keine Betriebsart ist so sehr auf die freie persönliche Leitung angelegt, wie die kaufmännische. Der Kleinkaufmann muss sich nur den Zeitverhältnissen anpassen und mehr Kaufmann werden. Er muss sich organisieren, um sich durch die Genossenschaft der Vorteile des gemeinsamen Warenbezugs, der Kapitalbeschaffung, der Preisbemessung zu bedienen. Die Kreditgenossenschaft macht ihn frei von der Lieferantenfessel. Die Einkaufsgenossenschaft verbürgt ihm den Vorteil des Grosshandels. Befolgt der Kleinhandel diese Grundlinien, so werden die Klagen verstummen, mit denen man sich am Volk versündigt, weil sie die breite Masse in ihrer Energie lähmen.

An das Referat knüpfte sich eine längere Besprechung, in der unter anderem die alten Klagen über die Konkurrenz der Warenhäuser ertönten. Andere empfahlen, nach dem Beispiele der Warenhäuser das Kreditwesen zu beseitigen und nur Qualitätsware zu führen. Der Anwalt Dr. Crüger musste den Referenten gegenüber dem Vorwurf, dass er die Warenhäuser zu sehr gelobt habe, in Schutz nehmen. Er warnte davor, mit Schlagworten zu arbeiten, mit denen man nur die Kleinhändler mit Unzufriedenheit erfülle und auf eine falsche Bahn führe. Man müsse mit dem Vorhandensein dieser Betriebe rechnen und klar darüber sein, dass keine Steuer imstande sei, die Warenhäuser zu beseitigen. Daher müsse man darauf sehen, wie man dieser Konkurrenz auf andere Weise begegnen und den Kleinhandel stärken könne. Ein solches Mittel könne nur auf genossenschaftlicher Basis gefunden werden, man müsse aber acht geben, dass an die Spitze der Genossenschaften nur geeignete Persönlichkeiten gestellt und dass sie nur dort gegründet würden, wo ein günstiger Boden vorhanden sei. Dass darauf nicht immer geachtet würde, beweise die Statistik. Seit 1911 seien 31 Einkaufsgenossenschaften gegründet, aber 12 wieder aufgelöst worden. Nachdem man erkannt habe, dass die Genossenschaften ein gutes Mittel zur Stärkung der wirtschaftlich Schwachen seien, würden auch die Grossisten und Fabrikanten sich mit dieser Tatsache

abfinden müssen, zumal sich dabei ihr eigenes Risiko weit günstiger gestalte.

Der Anwalt des Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Oesterreichs, Wrabetz (Wien), verbreitete sich über die Massnahmen gegen das Ausverkaufswesen und die Entwicklung der Warenhäuser. Auch er glaubt, dass sich die Entwicklung nicht aufhalten lasse und weder die Konsumvereine noch die Warenhäuser aus der Welt geschafft werden können. In Oesterreich arbeite bereits auch der Kleinhandel in dem Allgemeinen Genossenschaftsverband ruhig mit den Konsumvereinen zusammen. Man habe inzwischen erkannt, dass man nicht gegen den Strom schwimmen dürfe, sondern sich den Verhältnissen anpassen müsse.

Nach einem Schlusswort des Referenten wurde der von ihm begründete Antrag einstimmig angenommen.

In der gleichen Richtung bewegte sich ein Vortrag des Direktors Spitz (Kassel) über Kapitalismus und Genossenschaften. Der Redner fasste seine Ausführungen dahin zusammen, dass die in den verflossenen sechs Jahrzehnten erzielten Ergebnisse der genossenschaftlichen Tätigkeit die Zuversicht rechtfertigen, dass sich das Genossenschaftswesen auch in Zukunft als das wirksamste Korrelat gegenüber den Nachteilen erweisen wird, die der Kapitalismus für den gewerblichen Mittelstand habe. Schliesslich empfahl der Redner einen Antrag des Gesamtausschusses, der ohne Debatte angenommen wurde und wie folgt lautet:

> Gegenüber dem stetig wachsenden Einfluss des modernen Kapitalismus, der die Kluft zwischen den auseinanderstrebenden Elementen der menschlichen Gesellschaft — den begüterten und den besitzlosen Klassen — immer mehr erweitert, die bestehenden sozialen Gegensätze verschärft und weite Kreise des gewerblichen Mittelstandes in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht, betont der Allgemeine Genossenschaftstag aufs neue die hohe Bedeutung der den deutschen Genossenschaften von Schulze-Delitzsch überkommenen Aufgabe, durch Zusammenfassung zahlreicher, in ihrer Vereinzelung schwacher Kräfte machtvolle wirtschaftliche Einheiten zu organisieren und diese unter gewissenhafter Beachtung der in mehr als 50jähriger Praxis erprobten genossenschaftlichen Grundsätze so auszubauen, dass sie allen denen, die sich, Schutz suchend, unter dem bewährten Banner der Selbsthilfe und Solidarität vereinigen, in dem Streben nach Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit ebenso wirksamen als dauernden Beistand zu leisten vermögen.

Ein Thema von grosser Bedeutung behandelte Privatdozent Dr. Hans Schönitz (Freiburg i. Br.). Er verbreitete sich über die Frage des genossenschaftlichen Unterrichts und führte aus, dass der Mangel an den nötigen Kenntnissen von der Bedeutung und dem Wesen der genossenschaftlichen Organisation, sowie das Fehlen der für die Leitung der Genossenschaften notwendigen kaufmännischen Fähigkeiten in den Kreisen der Gewerbetreibenden sich als ein Hindernis für die weitere Ausbreitung der Genossenschaften und deren sachgemässe Leitung vielfach gezeigt habe. Es sei deshalb ein dringendes Bedürfnis, dass das Genossenschaftswesen und die zu seiner Anwendung in der Praxis erforderlichen Lehrgegenstände in die Lehrbücher aller auf die Fortbildung von Gewerbetreibenden gerichteten Schulen aufgenommen werden. Seiner Bedeutung entsprechend sollte das Genossenschaftswesen auch in den Handels- und Gewerbeschullehrer-Prüfungen ein obligatorisches Prüfungsfach sein. Ausserdem seien die Ansätze genossenschaftlichen Hochschulunterrichts an den Handelshochschulen weiter auszubauen, wie auch für die genossenschaftliche Ausbildung der Nationalökonomen und Juristen an den Universitäten Uebungen abgehalten werden. Mehr als bisher müsse das Genossenschaftsrecht Gegenstand des akademischen Unterrichts sein. Den Studienjahren der künftigen Genossenschaftsbeamten sollte stets eine dreijährige praktische Lehrzeit vorausgehen.

Nach einer Debatte, an der sich Prof. Jaffé als Vertreter der Münchener Handelshochschule, sowie Geh. Regierungsrat Dr. v. Seefeldt und der Anwalt Dr. Crüger beteiligten, wurde eine von letzterem eingebrachte Resolution im Sinne der Ausführungen des Referenten beschlossen.

Die Angelegenheiten der Konsumvereine kamen in der Nachmittagssitzung zur Behandlung. Direktor Mauch (Karlsruhe) sprach zunächst über die Stellung der Konsumvereine zur fortschreitenden Steigerung der Lebensmittelpreise. Der Referent hatte auf dem vorigen Genossenschaftstag in Stettin den Auftrag erhalten, eine Untersuchung über diese, alle Bevölkerungskreise beschäftigende Frage weiter zu verfolgen. Seine Umfragen bei 84, dem Verbande angehörigen grösseren Vereinen haben interessante Resultate ergeben, da festgestellt werden konnte, dass viele Konsumvereine bei den notwendigsten Lebensmitteln und sonstigen Gebrauchsgegenständen preisregulierend eingreifen konnten. Es wurden Kartoffeln, Seefische, Obst, Kraut usw., namentlich auch Brennmaterialien im Grossen beschafft und zu Ankaufspreisen an die Mitglieder geliefert. Einzelne Vereine konnten mit auswärtigen Schlächtern ein Uebereinkommen treffen, um den hohen örtlichen Fleischpreisen entgegenzutreten. Ein Hauptgewicht wird seitens der Konsumvereine auf die Qualität der Waren gelegt. Die Teuerung hat seit der letzten Tagung weitere Fortschritte und sich immer empfindlicher fühlbar gemacht. Das Anziehen der Preise in den letzten zehn Jahren wird auf das Nachlassen der amerikanischen Konkurrenz zurückgeführt. Nordamerika führte in den achtziger und neunziger Jahren ungeheure Mengen von Produkten aus und drückte damit auf die Welthandelspreise. Inzwischen wuchs dort die Bevölkerungszahl derart, dass die nordamerikanische Ausfuhr von Jahr zu Jahr zurückgeht oder jedenfalls zu erhöhten Preisen stattfindet. Wenn auch Kanada und Argentinien teilweise in die Lücken getreten sind, so vermögen die Angebote von dorther doch nicht in dem Masse auf die Preise zu drücken, dass in nächster Zeit wesentliche Rückgänge zu erwarten wären. Auch die enorm gestiegenen Staats- und Gemeindelasten tragen zur Steigerung der Preise bei. Für manche Artikel sind nach der Meinung des Referenten weitere Steigerungen nicht ausgeschlossen. Zum Schluss ermahnte der Referent die Konsumvereine, alles zu tun, um die Teuerung zu mildern.

Ueber Warenerzeugung und Warenveräusserung durch die Konsumvereine sprach Direktor Welck (Breslau). Nach seinen Ausführungen befassten sich von den zum Allgemeinen Verband gehörenden Konsumvereinen am Schlusse des Jahres 1910 erst 10% mit der Warenproduktion und der Veräusserung der Erzeugnisse. Eine weitere Hebung sei sehr wohl erreichbar. Da die Konsumvereine es als ihre Hauptaufgabe ansähen, die Konsumenten mit guten, unverfälschten Waren zu versorgen, so entspreche es durchaus

ihrem innersten Wesen, wenn sie der Selbsterzeugung von Waren besonderes Interesse widmeten. Freilich könne es innere und örtliche Verhältnisse geben, die z. B. der Herstellung von Backwaren entgegenständen. Eine Rücksicht auf diese Verhältnisse dürfe nicht in Betracht kommen, wenn die Brotversorgung am Orte ungewöhnlich schlecht und teuer sei. Selbstverständlich könne man die zu veräussernden Artikel schematisch nicht bestimmen, vielmehr müsse das wirkliche Bedürfnis, das Geschick und das Interesse der Vereinsleitung, sowie die Berücksichtigung gewisser Leitsätze bestimmend sein. Der Referent entwickelte nun die von dem Breslauer Konsumverein vorgeschlagenen Leitsätze, die dahin lauten: Zur Einführung der Eigenproduktion oder zu ihrer Ausdehnung soll nur dann geschritten werden, wenn auf Grund solider Kalkulation die Rentabilität festgestellt ist, die besonders gewährleistet erscheint, wenn die Konsumvereine mit der Erzeugung solcher Artikel beginnen, in denen sie bisher den für die Eigenproduktion nötigen Umsatz gehabt haben, und ferner, wenn die Bilanz liquid ist und die zur Warenherstellung und -veränderung erforderlichen eigenen Mittel in derjenigen Höhe vorhanden sind, die den Aufwand und die Festlegung der Kosten unbedenklich erscheinen lässt.

In der Besprechung des Antrags äusserte der Vertreter der Handelskammer für Oberbayern den Wunsch, dass die Konsumvereine mit der Eigenproduktion möglichst zurückhalten möchten, da hierin eine schwere Schädigung des gewerblichen Mittelstandes liege. Hierauf erklärte der Verbandsanwalt Dr. Crüger, dass er es mit Freuden begrüssen würde, wenn zwischen Konsumvereinen und Handwerkern ein besseres Verständnis und Hand-in-Hand-Arbeiten erzielt werden könnte. Dies würde in beiderseitigem Interesse liegen. Von einigen Delegierten wurde der Wunsch geäussert, dass sich die Konsumvereine des Ankaufs von Vieh enthalten möchten, um nicht in die Interessensphäre der Fleischer zu greifen. Von anderer Seite wurde gewünscht, dass man auch den Bäckern in gleicher Weise entgegenkommen möge. Schliesslich wurde der auf die Eigenproduktion bezügliche Antrag Breslau einstimmig angenommen.

Ein nachträglich auf die Tagesordnung gesetztes Traktandum lautete: Abwehr von Angriffen des Verbandes westdeutscher Konsumvereine. Im Verfolg desselben wurde nach längeren Auseinandersetzungen schliesslich folgender, von Verbandsdirektor Nolte (Lüdenscheid) begründete Antrag angenommen:

> «Der Allgemeine Genossenschaftstag weist die von der Leitung des Verbandes westdeutscher Konsumvereine gegen den allgemeinen Verband erhobenen Vorwürfe und Angriffe als unberechtigt und unbegründet zurück. Er legt Verwahrung ein gegen dessen Bestrebungen, die eine Zersplitterung und dadurch Schwächung des Genossenschaftswesens im allgemeinen und der Konsumvereinssache im besonderen zur Folge haben.»

Ein Referat des Sekretärs des Allgemeinen Verbandes, Rechtsanwalt Knapp (Charlottenburg) über das Thema: «Was müssen die Verwaltungen der Konsumvereine von den gesetzlichen Bestimmungen wissen?» musste wegen der vorgerückten Zeit ausfallen und soll im Druck erscheinen.

Die letzte, auf Freitag den 23. August verlegte Schlussitzung war in der Hauptsache den Kreditgenossenschaften, der stärksten Gruppe des Allgemeinen Verbandes, gewidmet. Die Verhandlungen drehten sich um das Bilanzwesen und ein Referat des Anwalts Dr. Crüger über Bürgschaftskredit für die Mitglieder und Beschaffung zweiter Hypotheken mit Hilfe der Genossenschaften. Die diesbezügliche Erweiterung des kreditgenossenschaftlichen Wirkungskreises wurde, einem Antrag des Gesamtausschusses gemäss, abgelehnt.

Ausserdem beschäftigten sich die Vertreter der Baugenossenschaften an diesem Schlusstag noch mit der Frage des Kleinwohnungsbaues. Verbandsdirektor Landesversicherungsrat Hansen (Kiel) begründete einen Antrag schleswig-holsteinischer Baugenossenschaften, wonach die Gründung gemeinnütziger Baugenossenschaften nur dort empfohlen werden kann, wo offenbar Mangel an Kleinwohnungen besteht. Es sei nicht Aufgabe der Baugenossenschaften, die private Bautätigkeit lahmzulegen, sondern nur an der Gesundung des Wohnungsmarktes mitzuarbeiten. Nach Annahme dieses Antrages war die Tagesordnung erschöpft und der Verbandstag wurde geschlossen. — Die nächste Jahresversammlung findet in Bielefeld statt.

Revision der Normalstatuten. (K.-Korresp. aus Baden.) Unsere Verbandsbehörde in Basel beklagt sich, dass ihr keine Anregungen betreffend bessere Fassung der Normalstatuten eingegangen sind. Aehnlich ist es ja auch in Baden ergangen; von keinem Mitglied ging ein Antrag zu dem Statutenentwurf ein. Wie im Kleinen, ist es auch im Grossen, d. h. in den einzelnen Vereinen wie im Verband. Die einzelnen Mitglieder nehmen sich keine Zeit, sich mit den Statuten zu befassen und für die Normalstatuten des Verbandes sich zu interessieren. Dafür wollen auch die Vorstände keine Zeit aufwenden. Die Delegiertenversammlung in Interlaken hat ja einstimmig die Revision der Normalstatuten beschlossen. Wie dem superben Protokoll der Interlakener Delegiertenversammlung zu entnehmen ist, hat Herr Dr. Schär in seinem Referate alle Punkte berührt, die einer Revision bedürfen. Die Verwaltungskommission soll gemäss den im Referate angedeuteten notwendigen Reformen einen Statutenentwurf ausarbeiten — dann kommt vielleicht dem einen oder andern noch etwas in den Sinn. Was nach meiner unmassgeblichen Meinung reformbedürftig ist, das ist die Delegiertenversammlung, da muss die Ziffer der Repräsentanten beschränkt werden, mehr als zwei Delegierte sollte ein Verein nicht abordnen dürfen, ansonst wird riskiert, dass kein Saal in der ganzen Schweiz gross genug ist, um die Delegierten zu fassen. Zum Glück sind unsere «Nationalräte» so wenig redselig wie der grösste Teil der aargauischen Grossräte, aus guten Gründen, sonst würde eine Delegiertenversammlung des V. S. K. eine Woche dauern. Die Reize eines Versammlungsortes sind oft ein stärkerer Magnet als die Traktanden. So eine Delegiertenversammlung kostet den Verband und die einzelnen Verbandsglieder ein schönes Stück Geld — eine Vereinfachung derselben wäre also am Platze auch in anderer Beziehung.

Anmerkung der Redaktion: Die Delegiertenversammlung des V. S. K. hat mit den Normalstatuten nichts zu tun.

Aus unserer Bewegung

Töss. (P.-Korr.) Wie unsere Leser des «Schweiz. Konsum-Verein» wissen, ist kürzlich die Fusion des Arbeitervereins Töss mit dem Konsumverein Winterthur von den Mitgliedern

der erstern Genossenschaft abgelehnt worden, weil sie nicht so leicht von ihrem blühenden Arbeiterverein, mit dem viele wie verwachsen waren, lassen und deshalb eine Notwendigkeit und Vorteilhaftigkeit einer Verschmelzung zurzeit nicht einsehen konnten.

Anders lagen nun die Verhältnisse bei der hiesigen **Milchkonsumgenossenschaft.** Das rigorose Vorgehen des Milchproduzentenverbandes in den letzten Jahren hatte auch die Milchkonsumenten aufgerüttelt, und erfreulicherweise war es der Konsumverein Winterthur, der einen energischen Kampf gegen die Diktatur des Bauernver—, pardon, Bauernführers Zwingli aufgenommen hatte. In stark besuchten Versammlungen in Winterthur und den Aussengemeinden wurden die Abwehrmassnahmen besprochen, welche in erster Linie einen engern Zusammenschluss der Milchkonsumenten als Voraussetzung haben. Der Konsumverein Winterthur liess eine erstklassige Molkerei erstellen, leistungsfähig genug, das ganze Wirtschaftsgebiet von Winterthur und Umgebung mit hygienisch einwandfreier Milch bedienen zu können. So entstand für die Milchkonsumgenossenschaft Töss die Frage, ob sie ihren verhältnismässig kleinen Betrieb aufrecht erhalten oder sich der Konsummolkerei Winterthur anschliessen wolle.

Die Milchkonsumgenossenschaft Töss wurde im Jahre 1869 gegründet, zum Teil von den gleichen Mitgliedern, die vier Jahre vorher den Arbeiterverein gegründet hatten. Lange Zeit war es der Genossenschaft möglich, den billigsten Milchpreis von Winterthur und Umgebung einzuhalten. Das war aber nur solange möglich, als die Genossenschaft im Milchbezug freie Hand hatte. Bei der prompten Bezahlung fand man immer genügend Produzenten, die gerne die Milch zu annehmbarem Preis lieferten. Das hat nun in den letzten Jahren bekanntlich geändert. Der Zwinglibund hat es fertig gebracht, dass für unsere Milchgenossenschaften freihändige Milchkäufe zur Unmöglichkeit geworden sind und sie einfach zur Abnahme der Milch vom Produzentenverband gezwungen wurden. Aber nicht nur das, der Milchproduzentenverband diktierte nicht nur die An- und Verkaufspreise, sondern verbot überdies noch, Rückvergütungen auszuzahlen. Damit war es nun mit der früheren preisregulierenden Wirkung speziell der Milchkonsumgenossenschaft dahin und es erhielt deshalb der Vorstand im Frühjahr den Auftrag, mit dem Konsumverein Winterthur bezüglich eines Anschlusses zu unterhandeln. Es kam ein Vertrag zustande, nach welchem die Milchkonsumgenossenschaft Töss liquidiert und deren Mitglieder sich dem Konsumverein Winterthur anschliessen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die übertretenden Milchkonsumenten nicht auch zum Warenbezug — des Arbeitervereins Töss wegen — verpflichtet werden, nebst verschiedenen andern Vereinbarungen (freier Eintritt, Zusicherung eines Verwaltungsratsmitgliedes, Uebernahme der Milchführer).

Da für die Gültigkeit eines Liquidationsbeschlusses ¾ der Mitglieder ihre Zustimmung geben mussten, war die Annahme nicht zum vornherein sicher. Die erste ausserordentliche Generalversammlung war bei Anwesenheit von 160 Mitgliedern (Gesamtmitgliederzahl 308) beschlussunfähig. Die zweite Versammlung, acht Tage später, war alsdann genügend besucht. Der Vorstand empfahl einstimmig die Liquidation im Sinne des Anschlusses an die Molkerei Winterthur, und auch in der Diskussion wurde allseitig die Notwendigkeit des Zusammenschlusses befürwortet. Die Abstimmung ergab 224 Ja, 21 Nei und 12 leer. Es fehlten 7 Stimmen für die Gültigkeit des Liquidationsbeschlusses. Angesichts der Sachlage wurde sofort Wiedererwägung und Einleitung einer Urabstimmung, obschon letztere statutarisch nicht vorgesehen war, beschlossen. Dieselbe ergab später: 250 Ja, 46 Nein, 4 leer. Damit war die Liquidation beschlossen. Die 10 Tage früher stattgefundene Ablehnung der Fusion des Arbeitervereins Töss mit dem Konsumverein Winterthur seitens der Mitglieder des erstern hatte also die Abstimmung über die Liquidation der Milchkonsumgenossenschaft nicht zu beeinflussen vermocht, die Notwendigkeit des Zusammenschlusses schien den Genossenschaftern klarer vor Augen. Letzten Samstag wurde in der dritten ausserordentlichen Generalversammlung die Liquidationskommission gewählt. Das nach Massgabe des Milchbezuges zur Verteilung unter die Mitglieder gelangende Vermögen beträgt rund Fr. 9000.

43 Jahre lang hat die Milchkonsumgenossenschaft Töss die Interessen der Mitglieder so gut als möglich gewahrt. Durch den Anschluss an die Konsummolkerei Winterthur wird die Erfüllung des gleichen Zwecks nur um so besser möglich sein und dabei geniessen unsere Mitglieder die Vorteile einer modernen Molkerei mit den neuesten technischen Einrichtungen.

Winterthur. (-tt-Korr.) Im hiesigen Konsumverein ist nach längerer Unterhandlungszeit ein neuer Arbeitsvertrag in Kraft getreten. Es ist dies der dritte Tarif, welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten festsetzt. Die beiden Vorgänger sind jeweilen ohne Störungen während der Vertragsdauer ruhig abgelaufen. Der erste Vertrag wurde im Mai 1906 mit dem Verein der Konsumangestellten Winterthur und Umgebung abgeschlossen; der zweite drei Jahre später mit dem Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter, und nun der dritte Tarif mit dem genannten Verband und zudem noch mit demjenigen der Handels- und Transportarbeiter. Nunmehr werden auch für die hiesigen Konsumarbeiter die Organisationsverhältnisse geregelt und der lähmende Kampf beendet sein.

Obschon der neue Entwurf des Personals Ende Januar d. J. eingereicht wurde und die Vertragsdauer mit 30. April ablief, konnten die Unterhandlungen infolge Ueberlastung der Verwaltung mit «unvorhergesehenen» Arbeiten (Fusionsangelegenheiten) erst im September zu Ende geführt werden. Das Personal respektierte die Entschuldigungsgründe. Die Organisationen der Angestellten beschlossen schon im Dezember 1911, mit den Unterhandlungen ihrerseits eine Tarifkommission, nur aus Angestellten bestehend, zu betrauen. Die Leitung des Verbandes der Handels- und Transportarbeiter verlangte aber während der Tarifbewegung, dass das bisherige Verbandsobligatorium auch auf ihren Verband ausgedehnt werde. Die Betriebskommission kam diesem Begehren entgegen, indem sie in ihren ersten Gegenentwürfen die Zugehörigkeit zu einem andern Verband als nur demjenigen der Lebens- und Genussmittelarbeiter den Angestellten ermöglichte und zugleich die Unterschrift des Verbandes der Handels- und Transportarbeiter vorsah. Dieser Vorgang, sowie Uneinigkeit unter dem Personal inbezug auf Abänderung einzelner Vertragspositionen, führte zur Demission von Mitgliedern der Tarifkommission und Ergänzung derselben durch je einen Sekretär der beiden genannten Verbände.

Im neuen Vertrag ist nun eine vierwöchentliche Probezeit für neu Angestellte vorgesehen. Gemäss den Bestimmungen der Statuten der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine müssen die Bewerber um eine Anstellung ein ärztliches Zeugnis beibringen. Für Vorgesetzte ist der von den Organisationen verlangte Beitritt zu einer Gewerkschaft nunmehr fakultativ. Die Kündigungsfrist beträgt für die Verkäuferinnen 1½, für alle andern Angestellten 1 Monat. Die Arbeitszeit, welche für das Bureaupersonal 8½, für Verkäuferinnen 11½ und für alle übrigen Angestellten 9 Stunden beträgt, bleibt gleich wie bis anhin.

Grössere Abweichungen verursachte die Neuregelung der Arbeitslöhne. Der alte Tarif fusste auf sieben Lohnstufen, der neue Vertrag umfasst ein Gehaltsschema von 14 Lohnklassen. Die Eingabe des Personals verlangte die Abschaffung des Prozentsystems in der Bäckerei und Molkerei und Reduzierung desselben beim Verkaufspersonal. Die alten Tarifansätze wurden unter Berücksichtigung der Teuerungsverhältnisse etwas gesteigert. Das Bureaupersonal war im abgelaufenen Vertrag in eine Kategorie zusammengezogen. Hier erfolgte eine Teilung auf mehrere Lohnklassen. Die jetzt fixierten Löhne entsprechen den Minimal- und Maximalansätzen in jedem grössern Konsumverein. Die Kommis können ihren Lohn bis auf 220 Fr., die Bureaugehilfinnen bis auf 140 Fr. pro Monat steigern. Im alten Vertrag war für die Bäcker nebst dem fixen Lohn noch eine kleinere Provision vorgesehen. Letztere wurde abgeschafft und der durchschnittliche Betrag derselben dem fixen Lohn zugerechnet, so dass die Ansätze gleichgeblieben, von 170—220 Fr. steigen und das Maximum aller zurzeit giltigen Tarife der Bäcker erreichen. Gelernte Arbeiter und Chauffeure erzielten eine Erhöhung der Minimal- und Maximallöhne von je 5 Fr., ebenso die ungelernten Arbeiter. Der Lohn variiert bei der erstern Klasse zwischen 155—205 Fr., bei der letztern zwischen 145—185 Fr. pro Monat. Obschon für die Abteilungschefs der für sie verlangte Lohn nicht erreicht werden konnte, wurde gemäss der üblichen Praxis ihr Lohnansatz verbessert und auf 180—280 Fr. normiert.

Am erfolgreichsten operierten die Milchführer; bei diesen übersteigt sogar der bewilligte Lohn die Forderung des Personals. Auch bei dieser Kategorie wurde die völlige Abschaffung der Provision verlangt. Im Verlauf der Unterhandlungen wurde aber, ungeachtet aller gewerkschaftlichen Grundsätze, die gegen jedes Akkordsystem tendieren, die Provision beidseitig wieder aufgenommen. Der Minimallohn erhielt einen Zuschlag von 5 Fr., der Maximallohn einen solchen von 15 Fr., so dass feste Löhne von 145—195 Fr. eingesetzt sind. Dazu kommt noch eine Provision von 50 Rp. pro 100 kg verkaufter Milch, sobald das zu vertreibende Milchquantum die Summe von 10,000 kg pro Monat oder rund 330 kg pro Tag übersteigt. Diese Ansätze bieten den Milchführern die Möglichkeit, die Löhne der Bäcker zu überflügeln. Die Konsummolkerei Winterthur darf sich deshalb rühmen, bezüglich der Löhne alle Genossenschaftsmolkereien in den Hintergrund zu stellen. Die Milchführer haben wie die Verkäuferinnen mit einem bestimmten Risiko zu rechnen, ihr Lohnansatz muss deshalb gegenüber den Ansätzen beim übrigen Speditionspersonal, das sonst ebenso intensiv arbeiten muss, etwas grösser sein. Aus Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit soll die Abstufung der Ansätze den geforderten Leistungen in jeder Lohnklasse entsprechen. Der Unterschied darf nicht zu gross sein, kann aber

gleichwohl die kleinere oder grössere Aufwendung von physischer und geistiger Kraft, sowie Intelligenz respektieren und jede Uebervorteilung anderer Lohnklassen ausschliessen und damit einer Misstimmung vorbeugen.

Etwas weniger günstig schliesst mit dem neuen Gehaltsschema das Verkaufspersonal ab. Die stetige Umsatzsteigerung bedingte bei dem alten Prozentsystem ein zu starkes Anwachsen der Maximallöhne. Eine allmähliche Fixierung der obern Lohngrenze war im Interesse der Genossenschaft geboten und wurde auch vom Personal vorgeschlagen. Durch die Erhöhung des fixen Lohnes von 80 auf 100—120 Fr. wurde den Verkäuferinnen in Lokalen mit kleinerem Umsatz etwas geholfen, und mittelst Reduzierung der Provision von 1,2% auf 0,7% das verhältnismässig zu starke Anwachsen der Ausgabenquote pro Lokal eingedämmt. Das Hilfspersonal in den Verkaufsläden partizipiert zukünftig ebenfalls an der Provision. Bei Anstellung von zwei und mehr Verkäuferinnen in einem Lokal kann die Arbeitszeit auf 10 Stunden reduziert und damit die erste Verkäuferin entlastet werden.

Für die ausserordentliche Arbeitszeit, die hauptsächlich in der Molkerei am Abend und Sonntag geleistet werden muss, wurden höhere Entschädigungen vereinbart. Die Bezahlung der Ueberzeitarbeit richtet sich nach einem im Gehaltsschema pro Stunde und Klasse festgelegten festen Ansatz. Die automatische Lohnsteigerung, die eine Erreichung des Maximums nach 10 Dienstjahren bezweckt, erfolgt alljährlich auf 1. Mai. Bei ungenügenden Leistungen kann die Besoldungserhöhung sistiert werden. Die Verwaltung kann beim Engagement einen höhern als den tariflich vorgesehenen Minimallohn gewähren. Es mag hier bemerkt werden, dass rückwirkend auf 1. Mai d. J. eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 5 Fr. pro Monat und Angestellter ausbezahlt wurde. Einige erhielten mehr, andere fielen nun dem ausgeschalteten Automat zum Opfer.

Ein spezieller Artikel regelt die Vermehrung des Ladenpersonals je nach der Höhe des Umsatzes im betreffenden Lokal. Alle Angestellten haben eine Kaution, die zwischen 100—3000 Fr. variiert und verzinst wird, zu leisten. Das gesamte Personal ist auf Kosten der Genossenschaft gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert. Bekanntlich sind die Angestellten gegen Invalidität versichert. Neu ist, dass im Falle des Austrittes aus dem Dienste des Konsumvereins dem Versicherten 90% seiner geleisteten Prämienzahlung rückvergütet werden, anstatt wie bisher ¼ der von der Anstalt zurückbezahlten Summe. Im Krankheitsfalle erhält ein Angestellter vier Monate 80% und zwei Monate 50% seines Lohnes ausbezahlt. Die Hinterlassenen erhalten im Todesfalle einen Besoldungnachgenuss von einem Monat. Nebst der Bewilligung von Urlaub bei Familienanlässen erhalten die Angestellten bezahlte Ferien von 6—12 Arbeitstagen, je nach dem Dienstalter. Für die Zeit der ordentlichen Wiederholungskurse und die Inspektionstage wird voller Lohn bezahlt, jedoch werden die Diensttage an den Ferien in Abzug gebracht. Können Differenzen zwischen den Vertragskontrahenten nicht geschlichtet werden, so entscheidet das städtische Einigungsamt; die Parteien müssen der Einladung Folge leisten.

Durch diesen vorbildlichen kollektiven Arbeitsvertrag sind die Arbeitsverhältnisse im Konsumverein Winterthur und Umgebung für das gesamte Personal auf die Dauer von drei Jahren geregelt. Eine vollständige Ausmerzung des Prozentsystems wäre notwendig gewesen, weil bei gesteigerten Umsätzen die Schattenseiten überwiegen und sich die Abschaffung dieses Systems nach Erreichung zu hoher Lohnansätze immer schwieriger gestaltet. Die Genossenschaft als solche hat, in Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, soweit als nur möglich ihre Pflicht gegenüber dem Personal erfüllt und bewiesen, dass der genossenschaftliche Betrieb berufen ist, auf friedlichem Wege menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Sevelen. Der 8. Jahresbericht dieser st. gallischen Genossenschaft lässt einen gewissen pessimistischen Zug nicht verkennen. Indessen scheint uns der Umstand, dass die Umsatz- und Mitgliederzunahme mit den vorhergehenden Jahren nicht Schritt gehalten hat, kein genügender Grund hiezu zu sein, denn eine Zunahme von Fr. 13,246 auf einem Gesamtumsatz von Fr. 107,788 (gegen Fr. 94,542 im Vorjahre) kann doch nicht als «Rückschritt» bezeichnet werden. Anders verhält es sich mit der Metzgerei; hier hat die Misstimmung wenigstens einen Schein von Berechtigung, insofern als der Betrieb nach acht Monaten wieder eingestellt werden musste. «Bessere Erfahrungen machten wir dagegen mit unserer Bäckerei, deren Ueberschuss ca. 34% des gesamten Ueberschusses ausmacht.» — Dass übrigens eine Rechnungsablegung nicht notwendig immer trocken und abstrus sein muss, dafür ein kleines Beispiel aus demselben Jahresbericht: «Wir kommen nun zur Sparkassa, der Schönsten unter den Schönen, gleich einer holden Jungfrau blitzt sie dem neuen Ankömmling ins Gesicht und ist durch wohlwollendes Lippenziehen gerne bereit, die bleischweren Herzen in sich aufzunehmen und hat aus guten Gründen sich um Fr. 6101 vermehrt.»

Tavannes. Der Jahresbericht dieser Genossenschaft weist ebenfalls einen wesentlichen Fortschritt auf, indem der Totalumsatz von Fr. 209,517.— auf Fr. 213,732.— stieg. Seit einem Monat sind zwei Filialen eröffnet, eine in Fuet, eine andere im untern Dorfe (Tavannes). Von den Fr. 175,721.— hat der Verband für Fr. 111,787.— Waren geliefert, das ist 63%.

Litteratur

Eingelaufene Schriften.

«Der Konsumverein Baden.» Ein Rückblick auf sein Entstehen und seine Entwicklung. Aus Anlass der Vollendung des 40. Lebensjahres verfasst von Jakob Keller, Typograph, alt Grossrat. Ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der schweizerischen Genossenschaftsbewegung. Wir werden übrigens noch Gelegenheit haben, auf diese ebenso interessante als verdienstliche Schrift unseres alten «K»-Mitarbeiters zurückzukommen.

«Die Arbeiter- und Angestellten-Urlaube in der Schweiz». Bericht über den Stand der Frage, erstattet an die schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes von M. Fallet-Scheurer in Basel. (Separatabdruck aus den «Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik».)

Verbandsnachrichten

Statistisches Amt. In Zustimmung zu der seinerzeit im Aufsichtsrat V. S. K. gemachten und der Verwaltungskommission zur Prüfung und Erledigung überwiesenen Anregung des Herrn J. Flach, dem II. Departement ein statistisches Amt anzugliedern, hat die Verwaltungskommission beschlossen, die bereits bestehende statistische Abteilung durch Schaffung eines konsumgenossenschaftlichen statistischen Amtes auszubauen und die Stelle eines Vorstehers dieses Amtes, auf dessen Aufgabenkreis später noch zurückzukommen sein soll, womöglich auf 1. Jan. 1913 zu besetzen. Die Stelle ist denn auch bereits zur Ausschreibung gelangt.

Schriftenaustausch der Vereine. Die Verwaltung des Verbandsvereins in Baden war so freundlich, uns eine grössere Anzahl Exemplare der von Herrn Jakob Keller verfassten Festschrift über die ersten 40 Jahre des Bestehens des Konsumvereins in Baden, die soeben in trefflicher Ausstattung erschienen ist, zur Verfügung zu stellen. Verwaltungen, die sich für das Werk interessieren, mögen uns davon in Kenntnis setzen. (Siehe hiezu Notiz unter «Eingel. Schriften».)

Mühlengenossenschaft. (M. S. K.) Die Mitglieder der am 22. September d. J. gegründeten Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine werden hiermit nochmals auf den Beschluss der konstituierenden Generalversammlung aufmerksam gemacht, wonach **50%** des gezeichneten Anteilscheinkapitals bis spätestens den 30. September d. J. bei der Bankabteilung V. S. K. einzuzahlen sind.

Redaktionsschluss 26. September.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**

Der Taschenkalender des V. S. K.

Ausgabe 1913

ist in Vorbereitung und wird in gewohnter geschmackvoller Ausstattung **Anfang November** *erscheinen. Wir bitten daher die Interessenten, ihre Bestellungen* **rechtzeitig** *aufgeben zu wollen, da auch die letzte Ausgabe wieder vollständig vergriffen ist und eine Reihe verspätet eingegangener Bestellungen nicht mehr in Berücksichtigung gezogen werden konnten. Auch dieses Jahr wird es gut sein, sich rechtzeitig die gewünschte Anzahl zu sichern, da naturgemäss die Auflage nur so hoch bemessen wird, als Bestellungen vorhanden sind.* **Der Preis** *wird wie bis anhin* **1 Fr.** *betragen pro gebundenes Exemplar. Der Versand erfolgt in der Reihenfolge der eingelaufenen Bestellungen.*

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

■■ Bank-Abteilung ■■

Wir nehmen Gelder an:

a) in **Konto-Korrent-Rechnung** von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu . . **4%**

b) in **Depositen-Rechnung** von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern, in der Regel auf 60 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung, zu **4¼%**

c) gegen **Obligationen,** von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen, je nach Wunsch auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein, drei oder fünf Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu **4½%**

Die Verbandsvereine und deren Mitglieder

werden in ihrem eigenen Interesse ersucht, den Geldverkehr und die Plazierung von verfügbaren Geldern durch die Bank-Abteilung der Zentralstelle zu leiten.

Front gegen die Geschenkartikel

zu machen, ist nicht nur ein Gebot zur Bekämpfung schädlicher Tendenzen im Handel, sondern auch **Pflicht,** um die Konsumenten vor **raffinierter Täuschung** zu bewahren.

Die Konsumgenossenschaftsbewegung hat nicht nur die Aufgabe, den gemeinsamen Einkauf zu organisieren, sondern sie ist auch dazu berufen, den Konsumenten auf alles dasjenige aufmerksam zu machen, was nicht in seinem Interesse liegt und was einer rationellen Wirtschaft zuwider läuft.

Von diesen Erwägungen ausgehend, hat die Delegiertenversammlung von 1911 in Frauenfeld folgenden Beschluss gefasst:

„Nach erfolgter Aufklärung über die volkswirtschaftlichen Nachteile, welche das Zugabe- und Prämienwesen bei der Warenvermittlung mit sich bringt, billigt die Delegiertenversammlung die bisher von den Verbandsbehörden zur Bekämpfung dieses Unwesens ergriffenen Massregeln.

„Sie beauftragt die Verbandsbehörden, auch fernerhin das Notwendige zu tun, um die weitere Ausbreitung dieses Lockmittels zur Ausbeutung der Konsumkraft zu verhindern und die mit Zugaben oder Prämien versehenen Bedarfsartikel allmählich ausgehen zu lassen; **sie fordert die Verwaltungen der Verbandsvereine auf,** die Verbandsbehörden in diesen Bestrebungen möglichst zu unterstützen und sie ersucht die Mitglieder der Verbandsvereine, Waren, die mit Geschenken und Prämien versehen sind, zielbewusst zurückzuweisen".

Die Verwaltungen der Verbandsvereine werden demnach ersucht, ihre Mitglieder und speziell das Verkaufspersonal in vorliegendem Sinne aufzuklären und zu instruieren.